

- 447** Des Weiteren kennt das Bundesverfassungsgericht ein **Plenum**, welches aus allen 16 Richtern besteht. Das Plenum beschließt insbesondere die Geschäftsordnung des Gerichts (§ 1 Abs. 3 BVerfGG) und entscheidet über bestimmte Rechtsfragen, in denen ein Senat von der in einer Entscheidung des anderen Senats enthaltenen Rechtsauffassung abweichen möchte (§ 16 Abs. 1 BVerfGG).
- 448** **Senatsentscheidungen** werden, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, grundsätzlich mit der **Mehrheit** der Richterstimmen getroffen. Dabei ist zu beachten, dass bei **Stimmengleichheit** (4:4) gemäß **§ 15 Abs. 4 S. 3 BVerfGG** „ein Verstoß gegen das Grundgesetz oder gegen sonstiges Bundesrecht **nicht** festgestellt werden“ kann, das heißt die entsprechenden **Anträge** sind als **unbegründet** zurückzuweisen.¹⁰⁴⁴ Sofern einzelne Richter im Übrigen eine vom Ergebnis oder von der Begründung einer Senatsentscheidung abweichende Meinung vertreten, haben sie die Möglichkeit, diese in einem **Sondervotum** zu formulieren, welches zusammen mit der Entscheidung in der amtlichen Sammlung veröffentlicht wird, **§ 30 Abs. 2 S. 1 BVerfGG**.

III. Einzelne Verfahrensarten

- 449** Im Folgenden sollen diejenigen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (prinzipiell in der Reihenfolge ihrer Nennung in Art. 93 Abs. 1 GG) behandelt werden, die **in besonderem Maße prüfungsrelevant** sind. Die Darstellung beschränkt sich dabei auf die **wesentlichen Grundzüge** der Verfahrensarten.
- 450** Die Prüfung der Rechtsbehelfe ist stets in die **Zulässigkeit und Begründetheit des Rechtsbehelfs** gegliedert. Die Unterscheidung von Zulässigkeit und Begründetheit eines Rechtsbehelfs zieht sich durch sämtliche Bereiche des Verfahrensrechts und erklärt sich grundsätzlich wie folgt:¹⁰⁴⁵ Im Rahmen der **Zulässigkeit** wird geprüft, ob sich das angerufene Gericht mit dem Rechtsstreit überhaupt in der Sache beschäftigen darf, oder ob nicht bereits formelle Hindernisse (z.B. fehlende Beteiligtenfähigkeit, untauglicher Verfahrensgegenstand usw.) bestehen, die dazu führen, dass das Gericht überhaupt keine Sachentscheidung treffen darf – z.B. im Falle eines unzulässigen Normenkontrollantrags nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG also weder die **Verfassungsmäßigkeit** noch die **Verfassungswidrigkeit** der angegriffenen Rechtsnorm feststellen darf. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen werden daher oftmals auch als „Sachentscheidungsvoraussetzungen“ bezeichnet. Im Rahmen der **Begründetheit** prüft und entscheidet das Gericht dann **in der Sache**, im Falle eines zulässigen Normenkontrollantrags wird also geprüft, ob die angegriffene Rechtsnorm tatsächlich gegen das Grundgesetz verstößt.

1. Organstreitverfahren, Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, §§ 13 Nr. 5, 63 ff. BVerfGG

- 451** Im Organstreitverfahren nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG haben die **Verfassungsorgane des Bundes** die Möglichkeiten, aus Anlass konkreter Organhandlungen entstandene „Streitigkeiten“ über ihre Verfassungsrechtsbeziehungen untereinander beizulegen.

¹⁰⁴⁴ Vgl. *Maurer*, Staatsrecht I, 6. Aufl. 2010, § 20 Rn. 26.

¹⁰⁴⁵ Vgl. dazu speziell mit Blick auf die Verfassungsbeschwerde auch *Papier/Krönke*, Grundkurs Öffentliches Recht 2, 2. Aufl. 2015, § 4 Rn. 59.

Sieht sich also ein Verfassungsorgan des Bundes durch das konkrete Verhalten eines anderen Verfassungsbeteiligten in einem seiner verfassungsmäßigen Rechte verletzt, so ist regelmäßig ein Organstreitverfahren zu prüfen. Für die Prüfung der Erfolgsaussichten eines Antrags im Organstreitverfahren bietet sich folgender Prüfungsaufbau an:¹⁰⁴⁶

**Prüfungsaufbau: Erfolgsaussichten eines Antrags im Organstreitverfahren,
Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, §§ 13 Nr. 5, 63 ff. BVerfGG**

Obersatz: „Der Antrag hat Erfolg, wenn er zulässig und begründet ist.“

I. Zulässigkeit

1. Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts

Die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts für Anträge im Organstreitverfahren ergibt sich aus Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, §§ 13 Nr. 5, 63 ff. BVerfGG.

2. Beteiligtenfähigkeit, Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, § 63 BVerfGG

Die Beteiligtenfähigkeit bezeichnet die Fähigkeit, grundsätzlich Partei eines Organstreitverfahrens zu sein. Sie ist für Antragsteller und Antragsgegner jeweils separat zu prüfen und kann sich ergeben

a) aus **§ 63 BVerfGG**,

nämlich für Bundespräsident, Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, und für im Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates mit eigenen Rechten ausgestattete Teile dieser Organe (z.B. für Fraktionen und ständige Ausschüsse, nach h.M. dagegen nicht für einzelne Abgeordnete¹⁰⁴⁷),

Es empfiehlt sich, die Beteiligtenfähigkeit vorrangig nach § 63 BVerfGG zu prüfen, da für die dort genannten Teile von Bundestag und Bundesrat die Möglichkeit der **prozessständschäftlichen Geltendmachung von Organrechten** nach **§ 64 Abs. 1 BVerfGG** in Betracht kommt.¹⁰⁴⁸ **Prozessständschäft** meint dabei die Befugnis, ein fremdes Recht in eigenem Namen geltend zu machen.

b) aus **Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG**,

nämlich für alle nicht in § 63 BVerfGG genannten Verfassungsorgane des Bundes sowie für „andere Beteiligte“, soweit diese durch das Grundgesetz oder die Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind (insbesondere etwa einzelne Bundestagsabgeordnete).

In der Fallbearbeitung sind die „**eigenen Rechte**“ der „**anderen Beteiligten**“ i.S.v. Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG (also z.B. die Abgeordnetenrechte aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG) bereits an dieser Stelle konkret zu benennen.

1046 Vgl. zum Folgenden ausführlich *Degenhart*, Staatsrecht I Staatsorganisationsrecht, 30. Aufl. 2014, § 11 Rn. 816 ff.; vertiefend *Benda/Klein*, Verfassungsprozessrecht, 3. Aufl. 2012, § 28 Rn. 983 ff.

1047 Vgl. zu der im Rahmen einer Fallbearbeitung ggfs. kurz aufzuwerfenden Frage, ob der einzelne Abgeordnete unter § 63 BVerfGG subsumiert werden kann, bereits oben Rn. 351.

1048 Vgl. *Hillgruber/Goos*, Verfassungsprozessrecht, 4. Aufl. 2015, § 4 Rn. 331.

3. Streitgegenstand, Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, § 64 Abs. 1 BVerfGG

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG über die Auslegung des Grundgesetzes aus Anlass von „Streitigkeiten über den Umfang von Rechten und Pflichten“. Dies wird in § 64 Abs. 1 BVerfGG näher konkretisiert: Tauglicher Streitgegenstand ist hiernach jede „**Maßnahme oder Unterlassung**“, die

- „**rechtserheblich**“ ist, also **nicht** etwa rein vorbereitenden Charakter hat und für den Antragsgegner damit „erst infolge eines selbständigen Umsetzungsaktes rechtliche Bedeutung erlangt“,¹⁰⁴⁹ und
- **dem Antragsgegner zurechenbar** ist.

4. Antragsbefugnis, § 64 Abs. 1 BVerfGG

Der Antragsteller muss ferner gemäß § 64 Abs. 1 BVerfGG geltend machen, dass er oder – im Falle einer Prozessstandschaft – das Organ, dem er angehört, durch den Streitgegenstand in seinen Rechten verletzt ist, das heißt es ist zu prüfen, ob

- **verfassungsmäßige organschaftliche Rechte** des **Antragstellers** oder – im Falle einer Geltendmachung von Organrechten nach § 64 Abs. 1 Var. 2 BVerfGG – des **Organs**, dem er angehört
- **möglicherweise verletzt** sind, das heißt ob eine Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte nach den Darlegungen des Antragstellers „nicht von vornherein ausgeschlossen“ erscheint.¹⁰⁵⁰

5. Rechtsschutzbedürfnis

Wenn die Antragsbefugnis vorliegt, ist auch das Rechtsschutzbedürfnis indiziert, das heißt: wenn keine gegenteiligen Anhaltspunkte ersichtlich sind (z.B. wenn nachträglich Zulässigkeitsvoraussetzungen entfallen, wenn das Rechtsschutzziel auch auf anderem Wege erreicht werden könnte o.ä.), darf davon ausgegangen werden, dass im konkreten Fall ein Bedürfnis nach einer verfassungsgerichtlichen Klärung des Rechtsstreits besteht.

6. Form und Frist des Antrags

Der Antrag ist schriftlich einzureichen, § 23 Abs. 1 BVerfGG, und erfordert die Bezeichnung des verletzten Rechtes, § 64 Abs. 2 BVerfGG. Er muss innerhalb von 6 Monaten ab Bekanntwerden der beanstandeten Maßnahme bzw. Unterlassung gestellt werden, § 64 Abs. 3 BVerfGG.

Ist der Antrag **unzulässig**, wird er vom Bundesverfassungsgericht „verworfen“.¹⁰⁵¹

II. Begründetheit

Obersatz: „Der Antrag ist begründet, wenn die angegriffene Maßnahme oder Unterlassung den Antragsteller in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt.“

1049 BVerfGE 96, 264 (277) – „Fraktions- und Gruppenstatus“. Kritisch zu dieser Einschränkung *Degenhart*, Staatsrecht I Staatsorganisationsrecht, 30. Aufl. 2014, § 11 Rn. 818.

1050 So etwa BVerfGE 118, 277 (319) – „Abgeordnetengesetz“.

1051 So etwa die Entscheidungsformel bei BVerfGE 100, 266 (266) – „Kosovo“.

Der **Aufbau der folgenden Prüfung** richtet sich nach der **materiellen Rechtsposition**, deren Verletzung im konkreten Fall in Rede steht, also z.B. nach dem Prüfungsaufbau für die Verletzung eines Abgeordnetenrechts¹⁰⁵² oder der Chancengleichheit einer Partei¹⁰⁵³. – **Alternativ** findet sich gelegentlich auch folgender Obersatz: „Der Antrag ist begründet, wenn die angegriffene Maßnahme oder Unterlassung gegen das Grundgesetz verstößt und den Antragsteller dadurch in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt.“¹⁰⁵⁴ Im Anschluss an diesen alternativen Obersatz wird dann zweistufig zunächst die (objektive) Verfassungsmäßigkeit der angegriffenen Maßnahme oder Unterlassung geprüft und sodann festgestellt, ob der Antragsteller dadurch in seinen („subjektiven“) Rechten verletzt ist. Wegen des sogleich darzustellenden beschränkten Prüfungsumfangs kann die Beurteilung der objektiven Verfassungsmäßigkeit des Streitgegenstandes indes zu unnötigen Prüfungen führen. Der **alternative Obersatz** und der entsprechende Prüfungsaufbau können daher im Folgenden **nicht empfohlen** werden.

Wird ein **Unterlassen** des Antragsgegners angegriffen, so ist dieser Obersatz wie folgt zu **ergänzen**:¹⁰⁵⁵

„Dies ist dann der Fall, wenn der Antragsteller einen verfassungsrechtlichen Anspruch gegen den Antragsgegner auf Vornahme der begehrten Handlung hat.“

Für den **Aufbau der nachfolgenden Prüfung** bietet sich eine Anspruchsprüfung an, wie sie bereits oben etwa mit Blick auf die Informationsrechte einzelner Abgeordneter¹⁰⁵⁶ oder den Anspruch eines Untersuchungsausschusses auf Vorlage bestimmter Beweismittel¹⁰⁵⁷ angeregt wurde.

1. Prüfungsumfang

In der Begründetheit prüft das Bundesverfassungsgericht allein eine Verletzung der **geltend gemachten verfassungsmäßigen Rechte** des Antragstellers, nicht dagegen sonstige Verfassungsverstöße. Das Organstreitverfahren dient nämlich „dem Schutz der Rechte der Staatsorgane im Verhältnis zueinander, nicht einer allgemeinen Verfassungsaufsicht“.¹⁰⁵⁸

2. Entscheidung

Das Bundesverfassungsgericht stellt gegebenenfalls den **Verstoß** der angegriffenen Maßnahme bzw. Unterlassung **gegen das Grundgesetz** fest, § 67 BVerfGG. Eine Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Maßnahme bzw. eine Verurteilung zur Vornahme der begehrten Handlung wird dagegen nicht vorgenommen.¹⁰⁵⁹

Ist der Antrag **zulässig, aber unbegründet**, wird er vom Bundesverfassungsgericht „zurückgewiesen“.¹⁰⁶⁰

1052 Vgl. zur Prüfung einer Verletzung von Abgeordnetenrechten ausführlich oben Rn. 348.

1053 Vgl. zur Prüfung einer Verletzung der Rechte einer Partei ausführlich oben Rn. 196.

1054 Vgl. zu diesem alternativen Obersatz *Schlaich/Korioth*, Das Bundesverfassungsgericht, 9. Aufl. 2012, Rn. 97c; *Augsberg/Augsberg/Schwabenbauer*, Klausurtraining Verfassungsrecht, 2012, S. 33 f.

1055 Vgl. ebenso *Augsberg/Augsberg/Schwabenbauer*, Klausurtraining Verfassungsrecht, 2012, S. 34 f.

1056 Vgl. zur Prüfung der Informationsansprüche einzelner Abgeordneter gegen die Regierung ausführlich oben Rn. 349.

1057 Vgl. zur Prüfung des Anspruchs eines Untersuchungsausschusses auf Vorlage bestimmter Beweismittel ausführlich oben Rn. 355.

1058 BVerfGE 100, 266 (268) – „Kosovo“.

1059 Vgl. *Degenhart*, Staatsrecht I Staatsorganisationsrecht, 30. Aufl. 2014, § 11 Rn. 822.

1060 So etwa die Entscheidungsformel bei BVerfGE 68, 1 (3) – „Atomwaffenstationierung“.

2. Bund-Länder-Streit, Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 GG, §§ 13 Nr. 7, 68 ff. BVerfGG

452 Im Bund-Länder-Streit nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 GG können der Bund und ein Land oder mehrere Länder untereinander aus Anlass konkreter Handlungen des jeweiligen Antragsgegners entstandene Streitigkeiten über die Verfassungsrechtsbeziehungen aus dem Verhältnis Bund-Land oder Land-Land beilegen. Der Bund-Länder-Streit ist damit eine **besondere Form des Organstreitverfahrens**, was sich insbesondere daran zeigt, dass in § 69 BVerfGG auf die Vorschriften des Organstreitverfahrens verwiesen wird. In der Fallbearbeitung bietet sich daher **dieselbe Prüfungsstruktur** an, mit folgenden **Modifikationen** gegenüber dem Organstreitverfahren:

- **Beteiligtenfähig** sind gemäß **§ 68 BVerfGG** nur der Bund und die einzelnen Länder, vertreten durch ihre jeweilige Regierung.
- Im Rahmen der **Antragsbefugnis** gemäß **§ 64 Abs. 1 i.V.m. § 69 BVerfGG** ist zu prüfen, ob der Antragsteller möglicherweise in verfassungsmäßigen Rechten **aus dem Bundesstaatsverhältnis** verletzt ist. Auch der **Obersatz in der Begründetheit** ist entsprechend anzupassen.

In der Ausbildung wird der Bund-Länder-Streit vor allem im Kontext mit der verfassungsrechtlichen Überprüfung von **Weisungen** im Rahmen der **Bundesauftragsverwaltung** nach **Art. 85 Abs. 3 GG** relevant.¹⁰⁶¹

3. Abstrakte Normenkontrolle, Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG

453 Das Bundesverfassungsgericht kontrolliert die Verfassungsbindung auch der gesetzgebenden Gewalt (Art. 20 Abs. 3 GG); diese Kontrolle kann zum einen aus Anlass bestimmter Gerichtsverfahren erfolgen („konkret“), vgl. Art. 100 Abs. 1 GG, aber auch unabhängig von solchen Verfahren („abstrakt“), und zwar auf Antrag bestimmter Verfassungsorgane im Wege einer abstrakten Normenkontrolle.¹⁰⁶² Für die Prüfung der abstrakten Normenkontrolle bietet sich folgender Prüfungsaufbau an:¹⁰⁶³

Prüfungsaufbau: Erfolgsaussichten eines Antrags im abstrakten Normenkontrollverfahren, Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG

Obersatz: „Der Antrag hat Erfolg, wenn er zulässig und begründet ist.“

I. Zulässigkeit

1. Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht ist gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG für Anträge im abstrakten Normenkontrollverfahren zuständig.

1061 Vgl. zum Aufbau der Begründetheitsprüfung in diesen Fällen ausführlichen oben Rn. 414.

1062 Vgl. *Degenhart*, Staatsrecht I Staatsorganisationsrecht, 30. Aufl. 2014, § 11 Rn. 829.

1063 Vgl. zum Folgenden *Degenhart*, Staatsrecht I Staatsorganisationsrecht, 30. Aufl. 2014, § 11 Rn. 829 ff.; vertiefend *Benda/Klein*, Verfassungsprozessrecht, 3. Aufl. 2012, § 22 Rn. 662 ff.

2. Antragsberechtigung, Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, § 76 Abs. 1 BVerfGG

Antragsberechtigt sind gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, § 76 Abs. 1 BVerfGG die Bundesregierung, die Landesregierungen sowie ein Viertel der Mitglieder des Bundestages.

Einen Antragsgegner im förmlichen Sinne gibt es im abstrakten Normenkontrollverfahren nicht, da es sich nicht um ein „kontradiktorisches Verfahren“ zwischen zwei streitenden Beteiligten handelt – so etwa im Organstreitverfahren –, sondern um ein „**objektives Beanstandungsverfahren**“, in dessen Rahmen der Antragsteller die objektive Verfassungsmäßigkeit des Verfahrensgegenstandes „beanstandet“.¹⁰⁶⁴

3. Antragsgegenstand, Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, § 76 Abs. 1 BVerfGG

Tauglicher Gegenstand eines abstrakten Normenkontrollverfahrens ist **Bundes- und Landesrecht jeder Rangstufe**,¹⁰⁶⁵ das heißt es können sowohl förmliche Gesetze als auch Rechtsverordnungen und Satzungen kontrolliert werden. Auch verfassungsändernde Gesetze unterliegen einer Prüfung im Normenkontrollverfahren, und zwar sowohl mit Blick auf die formelle Verfassungsmäßigkeit als auch bezüglich der in Art. 79 Abs. 3 GG aufgestellten materiell-verfassungsrechtlichen Anforderungen. Voraussetzung ist in jedem Falle zumindest die **Verkündung** (und damit die äußere Existenz) der in Rede stehenden Norm.

4. Antragsgrund, Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, § 76 Abs. 1 BVerfGG

Nach dem Wortlaut des Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG genügt es, wenn „**Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel**“ bezüglich der Verfassungsmäßigkeit der antragsgegenständlichen Norm bestehen. Augenscheinlich davon abweichend sieht § 76 BVerfGG dagegen vor, dass der Antragsteller die zu überprüfende Norm entweder selbst für „**nichtig**“ (Nr. 1) oder für „**gültig**“ halten muss, obwohl ein Gericht oder bestimmte andere Organe sie für verfassungswidrig gehalten und deshalb nicht angewendet haben (Nr. 2). Sofern man die Bestimmung des Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG so auslegt, dass sie keinen Raum für einfachgesetzliche Konkretisierungen lässt und gegenüber der Vorschrift des § 76 Abs. 1 Nr. 1 BVerfGG weniger strenge Voraussetzungen an den erforderlichen Antragsgrund eines Normenkontrollantrags zum Bundesverfassungsgericht stellt, wird § 76 Abs. 1 Nr. 1 BVerfGG durch Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG insoweit verdrängt. Geht man demgegenüber mit dem Bundesverfassungsgericht¹⁰⁶⁶ davon aus, dass § 76 Abs. 1 Nr. 1 BVerfGG die Bestimmung des Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG in zulässiger Weise konkretisiert, wird § 76 Abs. 1 Nr. 1 BVerfGG nicht verdrängt, sondern kommt vorrangig zur Anwendung.¹⁰⁶⁷ Im **Regelfall** hält der Antragsteller die in Rede stehende Norm indes auch für nichtig und kommt es auf die Entscheidung dieser Streitfrage nicht an.

¹⁰⁶⁴ Vgl. dazu *Augsberg/Augsberg/Schwabenbauer*, Klausurtraining Verfassungsrecht, 2012, S. 28, 32 ff.

¹⁰⁶⁵ Vgl. dazu mit einer ausführlichen Aufführung der tauglichen Antragsgegenstände *Hillgruber/Goos*, Verfassungsprozessrecht, 4. Aufl. 2015, § 6 Rn. 502.

¹⁰⁶⁶ Vgl. BVerfGE 96, 133 (137) – „Antragsgrund“.

¹⁰⁶⁷ Vgl. dazu bereits das Beispiel oben Rn. 49.

5. Objektives Klarstellungsinteresse

Wenn der erforderliche Antragsgrund vorliegt, ist auch das objektive Klarstellungsinteresse indiziert, das heißt: wenn keine gegenteiligen Anhaltspunkte ersichtlich sind (z.B. wenn nachträglich Zulässigkeitsvoraussetzungen entfallen, wenn die Verfassungswidrigkeit der Norm bereits im Rahmen eines anderen Verfahrens festgestellt worden ist o.Ä.), darf davon ausgegangen werden, dass im konkreten Fall ein objektives Interesse an einer verfassungsgerichtlichen Klärung der Rechtsfrage besteht.¹⁰⁶⁸

6. Form und Frist des Antrags

Der Antrag ist schriftlich einzureichen, § 23 Abs. 1 BVerfGG. Eine Antragsfrist existiert nicht.

Ist der Antrag **unzulässig**, wird er vom Bundesverfassungsgericht „verworfen“.¹⁰⁶⁹

II. Begründetheit

Obersatz: „Der Antrag im abstrakten Normenkontrollverfahren ist begründet, wenn die angegriffene Rechtsnorm gegen das Grundgesetz verstößt.“

Ist Antragsgegenstand eine **landesrechtliche Norm**, so lautet der Obersatz: „Der Antrag im abstrakten Normenkontrollverfahren ist begründet, wenn die angegriffene Rechtsnorm gegen Bundesrecht verstößt.“

1. Prüfungsmaßstab

Im Hinblick auf die Begründetheit prüft das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG die Vereinbarkeit von Bundesrecht mit dem Grundgesetz bzw. im Falle einer landesrechtlichen Norm deren Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz sowie „mit sonstigem Bundesrecht“.

Für **formelle Bundesgesetze** sowie für **landesrechtliche Normen** ergeben sich hier **keine Probleme**. Letztere werden am gesamten Bundesrecht, also am Maßstab des Grundgesetzes, der einfachen Bundesgesetze sowie der untergesetzlichen bundesrechtlichen Normen gemessen, Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG.

Umstritten ist dagegen, ob **untergesetzliches Bundesrecht** allein am Maßstab des Grundgesetzes geprüft wird, wie es Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG vorsieht, oder ob es auch an sonstigem höherrangigem Bundesrecht, einschließlich der einfachen Bundesgesetze, zu messen ist, wie es § 76 Abs. 1 Nr. 1 BVerfGG vorsieht.¹⁰⁷⁰ Entschärft wird dieser Streit freilich insoweit, als Rechtsverordnungen, die nicht von ihrer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage gedeckt sind, nicht nur gegen diese Verordnungsermächtigung, sondern zugleich auch gegen Art. 80 Abs. 1 S. 1 GG, also auch gegen

¹⁰⁶⁸ Vgl. *Augsberg/Augsberg/Schwabenbauer*, Klausurtraining Verfassungsrecht, 2012, S. 40.

¹⁰⁶⁹ So etwa die Entscheidungsformel bei BVerfGE 106, 244 (244) – „Beihilfefähigkeit von Wahlleistungen“.

¹⁰⁷⁰ Vgl. dazu und zum Folgenden *Schlaich/Korioth*, Das Bundesverfassungsgericht, 9. Aufl. 2012, Rn. 131.

Verfassungsrecht verstoßen.¹⁰⁷¹ Im Übrigen lässt sich nur durch eine Prüfung der Vereinbarkeit einer untergesetzlichen bundesrechtlichen Norm mit dem einschlägigen einfachen Bundesgesetz **überhaupt „feststellen**, dass für die Prüfung, ob die Verordnung mit dem Grundgesetz übereinstimmt, ein **gültiger Gegenstand** gegeben ist. Anders als im konkreten Normenkontrollverfahren nach Art. 100 Abs. 1 GG ist hier ein anderes für diese Entscheidung zuständiges Organ nicht vorhanden“.¹⁰⁷² Die Prüfung erstreckt sich daher nach vorzugswürdiger Auffassung stets auch auf die Vereinbarkeit der Rechtsverordnung mit der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage.¹⁰⁷³ Gleiches gilt auch für die – „ihrer Natur nach eingeschränkt[en]“ – bundesrechtlichen Satzungen.¹⁰⁷⁴

2. Entscheidung

Das Bundesverfassungsgericht stellt gegebenenfalls den **Verstoß** der angegriffenen Rechtsnorm **gegen das Grundgesetz** bzw. **sonstiges Bundesrecht** fest und erklärt sie gemäß § 78 S. 1 BVerfGG für nichtig.

Von diesem „Grundsatz“ sind **zwei Abweichungen** denkbar, nämlich einerseits mit Blick auf den **Gegenstand** des Entscheidungsausspruchs sowie andererseits bezüglich der vom Gericht ausgesprochenen **Rechtsfolge**:

Zum einen erklärt das Bundesverfassungsgericht (regelmäßig) **teilweise verfassungswidrige** Normen **grundsätzlich** auch nur für **teilnichtig**; die Nichtigkeit einzelner Vorschriften eines Gesetzes hat nur **ausnahmsweise** die Nichtigkeit des gesamten Gesetzes zur Folge, „wenn sich aus dem objektiven Sinn des Gesetzes ergibt, dass die übrigen mit der Verfassung zu vereinbarenden Bestimmungen **keine selbständige Bedeutung** haben“ oder „wenn die verfassungswidrige Vorschrift Teil einer Gesamtregelung ist, die ihren Sinn und ihre Rechtfertigung verlore, nähme man einen ihrer Bestandteile heraus (...), wenn also die nichtige Vorschrift mit den übrigen Bestimmungen so verflochten ist, dass sie eine **untrennbare Einheit** bilden, die nicht in ihre einzelnen Bestandteile zerlegt werden kann“.¹⁰⁷⁵ Diese Grundsätze sollten im Rahmen einer **staatsrechtlichen Prüfungsarbeit** durchaus beherrscht werden.

Die ausgesprochene **Rechtsfolge** beschränkt das Bundesverfassungsgericht bisweilen auf die **Feststellung der Verfassungswidrigkeit** der angegriffenen Norm. Dies kann verschiedene Gründe haben.¹⁰⁷⁶ Vor allem geht es einerseits um Fälle, in denen der Ausspruch der Nichtigkeit eine Regelungslücke zur Folge hätte, die **noch weniger mit dem Grundgesetz vereinbar** wäre, als es die Rechtslage unter Fortgeltung der angegriffenen Norm ist.¹⁰⁷⁷ Andererseits hält sich das Gericht mit dem Ausspruch der Nichtigkeitsfolge auch dort zurück, wo **mehrere Möglichkeiten zur Beseitigung der Verfassungswidrigkeit** denkbar sind und der Gesetzgeber (ggfs. unter Setzung einer Frist) die Gelegenheit zum Erlass einer verfassungskonformen Neuregelung erhalten soll.¹⁰⁷⁸ Die Handhabung dieser Fälle kann allerdings nicht ernstlich im Rahmen einer **staatsrechtlichen Prüfungsarbeit** verlangt werden.

1071 Vgl. Benda/Klein, Verfassungsprozessrecht, 3. Aufl. 2012, § 22 Rn. 691.

1072 So die Begründung bei BVerfGE 101, 1 (30 f.) – „Hennenhaltungsverordnung“ (ohne Hervorhebungen im Original).

1073 Ebenso Schlaich/Korioth, Das Bundesverfassungsgericht, 9. Aufl. 2012, Rn. 131.

1074 Schlaich/Korioth, Das Bundesverfassungsgericht, 9. Aufl. 2012, Rn. 131.

1075 BVerfGE 8, 274 (301) – „Preisgesetz“ (ohne Hervorhebungen im Original). Vgl. zur Teilnichtigkeit ausführlich Benda/Klein, Verfassungsprozessrecht, 3. Aufl. 2012, § 39 Rn. 1387 ff.

1076 Insgesamt fünf Gruppen unterscheiden insoweit Benda/Klein, Verfassungsprozessrecht, 3. Aufl. 2012, § 39 Rn. 1392 ff.

1077 Vgl. Benda/Klein, Verfassungsprozessrecht, 3. Aufl. 2012, § 39 Rn. 1393.

1078 Vgl. Benda/Klein, Verfassungsprozessrecht, 3. Aufl. 2012, § 39 Rn. 1394.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wirkt in jedem Falle **bindend für sämtliche Staatsorgane**, § 31 Abs. 1 BVerfGG, und hat **Gesetzeskraft**, § 31 Abs. 2 BVerfGG.

Ist der auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit gerichtete Antrag **zulässig, aber unbegründet**, stellt das Bundesverfassungsgericht die Vereinbarkeit der angegriffenen Norm mit dem Grundgesetz fest.¹⁰⁷⁹

4. Konkrete Normenkontrolle, Art. 100 Abs. 1 GG, §§ 13 Nr. 11, 80 ff. BVerfGG

- 454 Aus dem umfassenden **Vorrang der Verfassung** nach Art. 20 Abs. 3 GG folgt, dass alle Normen, einschließlich der formellen Parlamentsgesetze, im Falle ihrer Verfassungswidrigkeit prinzipiell unwirksam sind und der Rechtsanwendung nicht zugrunde gelegt werden dürfen. Konsequenz zu Ende geführt würde dies bedeuten, dass jeder Richter bei der Anwendung eines formellen Gesetzes die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes – also eines vom **unmittelbar demokratisch legitimierten Parlament** erlassenen Aktes – in Frage stellen und ihre Wirksamkeit beseitigen dürfte, indem er das in Rede stehende Gesetz unangewandt lässt. Um hier die Balance zwischen dem **Vorranganspruch des Grundgesetzes** einerseits und der **demokratischen „Autorität“**¹⁰⁸⁰ der Entscheidungen des parlamentarischen Gesetzgebers andererseits zu wahren, belässt die Regelung über die **Richtervorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG** den einfachen Gerichten zwar eine **Prüfungskompetenz** mit Blick auf die Verfassungsmäßigkeit eines Parlamentsgesetzes, nimmt ihnen allerdings insoweit die **Verwerfungskompetenz** – also die Befugnis, für verfassungswidrig befundene Gesetze unangewandt zu lassen – und überantwortet diese Befugnis **allein dem Bundesverfassungsgericht**. Bei der Prüfung der Erfolgsaussichten einer solchen Richtervorlage bietet sich folgender Aufbau an:¹⁰⁸¹

Prüfungsaufbau: Erfolgsaussichten einer Richtervorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG, §§ 13 Nr. 11, 80 ff. BVerfGG

Obersatz: „Die Vorlage hat Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.“

I. Zulässigkeit

1. Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht ist gemäß Art. 100 Abs. 1 GG, §§ 13 Nr. 11, 80 ff. BVerfGG für Richtervorlagen zuständig.

1079 Vgl. etwa die Entscheidungsformel bei BVerfGE 95, 335 (335) – „Überhangmandate II“.

1080 BVerfGE 6, 55 (63) – „Steuersplitting“.

1081 Vgl. zum Folgenden *Degenhart*, Staatsrecht I Staatsorganisationsrecht, 30. Aufl. 2014, § 11 Rn. 838 ff.; vertiefend *Benda/Klein*, Verfassungsprozessrecht, 3. Aufl. 2012, § 24 Rn. 753 ff.